

Synopse

Revision der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung (kVAV) inkl. Fremdänderungen kGeoIV und GeoGV

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (GS Nummern)

Neu: –

Geändert: VII A/2/3 | VII A/2/4 | **VII A/2/5**

Aufgehoben: –

	Änderung der Kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung
	<i>Der [Autor]</i> (Erlassen vom Regierungsrat am)
	I.
	GS VII A/2/5, Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung vom 21. August 2012 (Stand 1. April 2014), wird wie folgt geändert:
Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung	Kantonale Verordnung über die amtliche Vermessung
vom 21. August 2012	(kVAV)
<i>Der Regierungsrat,</i>	
gestützt auf Artikel 16 des Einführungsgesetzes zum Geoinformationsgesetz (EG GeolG) und die Artikel 238a und 252 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch,	
<i>beschliesst:</i>	
Art. 3 Bezeichnungen	

<p>¹ Alle Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.</p>	<p>¹ Alle Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen <u>in dieser Verordnung</u> beziehen sich auf beide Geschlechter, <u>soweit sich aus dem Sinn der Verordnung nicht etwas anderes ergibt.</u></p>
<p>Art. 5 Fachstelle Vermessung</p> <p>¹ Die Abteilung Raumentwicklung und Geoinformation führt die Fachstelle Vermessung (Fachstelle).</p> <p>² Diese ist zuständig für die amtliche Vermessung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <p>a. Festlegung der Planung der amtlichen Vermessung im Umsetzungsplan;</p> <p>b. Festlegung der auszuführenden Vermessungsarbeiten mit der Eidgenössischen Vermessungsdirektion in jährlichen Leistungsvereinbarungen;</p> <p>c. Koordination zwischen der Eidgenössischen Vermessungsdirektion, der kantonalen Vermessungsaufsicht und den kantonalen Verwaltungsstellen, insbesondere mit der kantonalen Fachstelle Geoinformation und dem Grundbuchamt;</p> <p>d. Kontakt mit Gemeinden, Nachführungsgeometer und Dritten;</p> <p>e. Führung des Sekretariats der Nomenklaturkommission.</p>	<p>a. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>b. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>c. Koordination zwischen der Eidgenössischen<u>Fachstelle Eidgenössische</u> Vermessungsdirektion, der kantonalen Vermessungsaufsicht und den kantonalen Verwaltungsstellen, insbesondere mit der kantonalen Fachstelle Geoinformation und dem Grundbuchamt;</p> <p>³ Die Fachstelle ist kantonale Koordinationsstelle für das Eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (GWR).</p>
<p>Art. 6 Kantonale Vermessungsaufsicht</p> <p>¹ Die kantonale Vermessungsaufsicht ist an die eidgenössische Vermessungsdirektion delegiert.</p> <p>² Das Departement regelt mit der zuständigen Stelle des Bundes die Einzelheiten der Vermessungsaufsicht und deren Abgeltung durch Vereinbarung.</p>	<p>¹ Die kantonale Vermessungsaufsicht ist an die eidgenössische<u>Fachstelle Eidgenössische</u> Vermessungsdirektion delegiert.</p>

	<p>³ Die Vermessungsaufsicht steht unter der weisungsbefreiten fachlichen Leitung eines im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometers.</p> <p>⁴ Die kantonale Vermessungsaufsicht hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a. Planung der amtlichen Vermessung im Umsetzungsplan gemeinsam mit der Fachstelle Vermessung;b. Festlegung der auszuführenden Vermessungsarbeiten gemeinsam mit der Fachstelle Vermessung in vierjährigen Programm- und jährlichen Leistungsvereinbarungen mit dem Bund;c. Leitung, Überwachung und Verifikation der Arbeiten der amtlichen Vermessung;d. Anmeldung der Lagefixpunkte der Kategorie 2 zur Anmerkung im Grundbuch.
<p>Art. 7 Gemeinden</p> <p>¹ Die Gemeinde benennt Strassen, vergibt Hausnummern und sorgt für die offizielle und eindeutige Adressierung der Gebäude.</p> <p>² Sie beteiligt sich an der Ausscheidung von Gebieten mit dauernden Bodenverschiebungen.</p>	<p>^{1bis} Bei Differenzen zwischen den Gebäudeadressen der amtlichen Vermessung und dem Eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregister beteiligt sich die Gemeinde an der Bereinigung.</p>
<p>Art. 8 Nomenklaturkommission</p> <p>¹ Die kantonale Nomenklaturkommission besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern, wovon:</p> <ul style="list-style-type: none">a. ein Vertreter der Fachstelle,b. der Nachführungsgeometer,	

<p>c. der Kantonsgeometer, d. ein ortskundiger Vertreter der betroffenen Gemeinde, e. ein Nomenklatorsachverständiger.</p> <p>² Sie legt die interne Organisation selber fest.</p> <p>³ Die kantonale Nomenklaturkommission</p> <p>a. überprüft die geografischen Namen der amtlichen Vermessung bei der Erhebung und Nachführung auf ihre sprachliche Richtigkeit, die geografische Abgrenzung und die Übereinstimmung mit den Vollzugsregelungen nach Artikel 6 der Verordnung über die geografischen Namen;</p> <p>b. ist zuständig für Änderungen von Gemeindennamen nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung über die geografischen Namen;</p> <p>c. bestimmt nach Anhörung der Gemeinde und der Schweizerischen Post den Ortschaftsnamen und legt die Schreibweise fest;</p> <p>d. kann von den Gemeinden bei der Festlegung der Strassennamen beratend beigezogen werden.</p>	<p>a. überprüft die geografischen Namen der amtlichen Vermessung bei der Erhebung und Nachführung auf ihre sprachliche Richtigkeit, die geografische Abgrenzung und die Übereinstimmung mit den Vollzugsregelungen nach Artikel 6 der Verordnung über die geografischen Namen¹⁾;</p> <p>b. ist zuständig für Änderungen von Gemeindennamen nach Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung über die geografischen Namen²⁾;</p>
<p>Art. 11 Aufgaben Nachführungsgeometer</p> <p>¹ Der Nachführungsgeometer ist für den originalen und massgeblichen Bestand der amtlichen Vermessung sowie die Beglaubigung von Auszügen aus den Daten der amtlichen Vermessung in analoger und digitaler Form zuständig.</p>	<p>² Die Vermessungsarbeiten sind gemäss den Anforderungen der Vermessungsaufsicht zu dokumentieren. Die Dokumente sind dem Landesarchiv gemäss der Ablieferungsvereinbarung anzubieten.</p>
<p>Art. 12 Meldewesen Laufende Nachführung</p>	<p>Art. 12 Meldewesen-Laufende Nachführung</p>

¹⁾ SR 510.625

²⁾ SR 510.625

<p>¹ Die Fachstelle bestimmt in Absprache mit der Vermessungsaufsicht und den Gemeinden das Meldewesen für die laufende Nachführung.</p>	<p>² Die Bestandteile der amtlichen Vermessung, für deren Nachführung ein Meldewesen besteht, sind innert sechs Monaten nach Eintreten einer Veränderung nachzuführen.</p>
<p>Art. 13 Fristsetzung für Anmeldung im Grundbuch</p> <p>¹ Werden Mutationen, für welche der Nachführungsgeometer die Mutationsurkunde zugestellt hat, trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten zum Eintrag in das Grundbuch angemeldet, so erlischt deren Verbindlichkeit. Die schriftliche Mahnung erfolgt durch das Grundbuchamt.</p> <p>² Der Nachführungsgeometer ist verpflichtet, den bisher rechtsgültigen Zustand wieder herzustellen. Mutations- und Wiederherstellungskosten gehen zu Lasten des Verursachers.</p>	<p>¹ Werden Mutationen, für welche der Nachführungsgeometer die Mutationsurkunde zugestellt hat, trotz schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten zum Eintrag in das Grundbuch angemeldet, so erlischt deren Verbindlichkeit. Die schriftliche Mahnung erfolgt durch das Grundbuchamt <u>den Nachführungsgeometer</u>.</p>
	<p>Art. 13^{bis} Unterzeichnung Mutationsurkunden und Beglaubigung von Auszügen</p> <p>¹ Die Befugnis zur Unterzeichnung von Mutationsurkunden und Beglaubigung von Auszügen ist nur einem im Geometerregister eingetragenen Ingenieur-Geometer vorbehalten, mit welchem der Kanton ein Nachführungsvertrag abgeschlossen hat.</p>
<p>Art. 14 Periodische Nachführung</p> <p>¹ Die Fachstelle bestimmt in Absprache mit der Vermessungsaufsicht den sachlichen und räumlichen Umfang sowie den Zeitpunkt der periodischen Nachführung der Objekte einzelner Informationsebenen, für welche nicht ein Meldewesen organisiert werden kann.</p>	<p>¹ Die Fachstelle bestimmt in Absprache mit der Vermessungsaufsicht den sachlichen und räumlichen Umfang sowie den Zeitpunkt der periodischen Nachführung der Objekte einzelner Informationsebenen <u>der amtlichen Vermessung</u>, für welche nicht ein Meldewesen organisiert werden kann.</p>
<p>Art. 15 Amtliche Vermessung und Grundbuch</p>	

<p>¹ Definitive Eintragungen, die mit der Informationsebene «Liegenschaften» in Zusammenhang stehen, dürfen im Vermessungswerk erst nach Vollzugsmeldung des Grundbuchamtes vorgenommen werden.</p> <p>² Das Grundbuchamt und der Nachführungsgeometer sind dafür verantwortlich, dass Grundbuch und Vermessungswerk übereinstimmen. Sie haben sich gegenseitig die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.</p> <p>³ Der Datenaustausch hat über die in der Technischen Grundbuchverordnung definierte Schnittstelle zu erfolgen.</p>	<p>¹ Definitive Eintragungen, die mit der Informationsebene «Liegenschaften»<u>den Grundstücken</u> in Zusammenhang stehen, dürfen im Vermessungswerk erst nach Vollzugsmeldung des Grundbuchamtes vorgenommen werden.</p> <p>³ Der Datenaustausch hat über die in der Technischen Grundbuchverordnung<u>Verordnung des EJPD und des VBS über das Grundbuch</u>³⁾ definierte Schnittstelle zu erfolgen.</p>
<p>Art. 17 Grenzberichtigungen</p> <p>¹ Bei Zweitvermessung, Erneuerung oder Nachführung der Informationsebene «Liegenschaften» sind unzweckmässige Grenzlinien nach Rücksprache mit dem Grundbuchamt nach Möglichkeit zu bereinigen.</p> <p>² Die Bereinigung bedarf der Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer.</p> <p>³ Die Vereinigung von Liegenschaften bedarf der Zustimmung des Grundbuchamtes.</p> <p>⁴ Die Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.</p>	<p>¹ Bei Zweitvermessung, Erneuerung oder Nachführung der Informationsebene «Liegenschaften»<u>von Grundstücken</u> sind unzweckmässige Grenzlinien nach Rücksprache mit dem Grundbuchamt nach Möglichkeit zu bereinigen.</p> <p>³ <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>Art. 19 Grenzzeichen</p> <p>¹ Die Grenzpunkte sind in der Regel durch Grenzzeichen zu vermarken.</p> <p>² Die Fachstelle bestimmt in Absprache mit der Vermessungsaufsicht Art, Beschaffenheit und Grösse der Grenzzeichen.</p>	<p>³ Der Nachführungsgeometer ersetzt fehlende oder beschädigte Grenzzeichen von Amtes wegen.</p>

³⁾ SR 211.432.11

<p>Art. 20 Verzicht auf Grenzzeichen</p> <p>¹ Auf das Anbringen von Grenzzeichen kann verzichtet werden:</p> <p>a. in Gebieten, in denen die Grenzen durch natürliche oder künstliche Abgrenzungen dauernd eindeutig erkennbar sind;</p> <p>b. für Liegenschaften sowie flächenmässig ausgeschiedene selbstständige und dauernde Rechte, auf denen die Grenzzeichen durch landwirtschaftliche Nutzung oder durch andere Einwirkungen dauernd gefährdet sind;</p> <p>c. in Landwirtschafts- und Forstwirtschaftsgebieten im Berg- und Sömmerungsgebiet gemäss landwirtschaftlichem Produktionskataster, sowie in unproduktiven Gebieten.</p> <p>² Die Fachstelle kann in Absprache mit der Vermessungsaufsicht weitere Fälle bestimmen, in denen auf Grenzzeichen ganz oder vorläufig verzichtet werden kann.</p>	<p>Art. 20 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 21 Fehlende oder beschädigte Grenzzeichen</p> <p>¹ Der Nachführungsgeometer ersetzt fehlende oder beschädigte Grenzzeichen von Amtes wegen.</p> <p>² Die anstossenden Grundeigentümer tragen die Kosten zu gleichen Teilen, soweit sie nicht dem Verursachenden belastet werden können.</p>	<p>Art. 21 Aufgehoben.</p>
<p>5. Einspracheverfahren, Genehmigung und Anerkennung</p>	<p>5. Öffentliche Auflage, Einspracheverfahren, Genehmigung und Anerkennung</p>
<p>Art. 26 Genehmigung</p> <p>¹ Der Regierungsrat genehmigt nach erstinstanzlicher Erledigung der Einsprachen die Daten der amtlichen Vermessung und die daraus erstellten Auszüge ungeachtet der zivilrechtlich zu erledigenden Streitfälle.</p>	<p>¹ Der Regierungsrat genehmigt nach erstinstanzlicher Erledigung der Einsprachen die Daten der amtlichen Vermessung und die daraus erstellten Auszüge un-geachtet der zivilrechtlich zu erledigenden Streitfälle.</p>

<p>² Der Regierungsrat veranlasst die Anerkennung des Vermessungswerks durch den Bund.</p>	
6. Meldung der Befliegungen	6. Aufgehoben.
Art. 27	
<p>¹ Befliegungen für die Erfassung von Geobasisdaten müssen der Fachstelle Geoinformation gemeldet werden.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
Art. 28 Zugang und Nutzung	
<p>¹ Die Fachstelle entscheidet über den Zugang zu den Daten der amtlichen Vermessung und deren Nutzung.</p>	
<p>² Der Nachführungsgeometer beglaubigt Auszüge aus den Daten der amtlichen Vermessung.</p>	<p>² <i>Aufgehoben.</i></p>
<p>³ Der Datenbezug richtet sich grundsätzlich nach den Bestimmungen der Geoinformationsgesetzgebung.</p>	
<p>⁴ Im Bedarfsfall können Pläne, insbesondere der Basisplan, beim Nachführungsgeometer bezogen werden.</p>	<p>⁴ <i>Aufgehoben.</i></p>
Art. 31 Strassennamen	
<p>¹ Die Gebäudeadressen der amtlichen Vermessung, inkl. Schreibweise der Strassennamen, sind behördenverbindlich.</p>	
<p>² Der Name von ein und derselben Strasse über mehrere Ortschaften hinweg darf nicht abweichend geschrieben werden.</p>	<p><i>Titel entfernt.</i></p>
Art. 32	

¹ Die Gebührenerhebung richtet sich nach der vom Regierungsrat erlassenen Geodatengebührenverordnung.	¹ Die Gebührenerhebung richtet sich nach der vom Regierungsrat erlassenen Geodatengebührenverordnung ⁴ .
<p>Art. 33 Übergangsbestimmungen</p> <p>¹ Die Zuteilung des Nachführungskreises der amtlichen Vermessung im Verfahren der öffentlichen Ausschreibung (Art. 9 Abs. 3) erfolgt erstmals auf den 1. Januar 2018 oder bei einer vorher entstehenden Vakanz.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Die Einführung des neuen Datenmodells der amtlichen Vermessung DMAV Version 1.0 erfolgt bis zum 31. Dezember 2027.</p>
	II.
	<p>1. GS VII A/2/3, Verordnung zum Einführungsgesetz zum Geoinformationsgesetz (Kantonale Geoinformationsverordnung, kGeoIV) vom 21. August 2012 (Stand 1. April 2025), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 35 Datenbezug</p> <p>¹ Der Datenbezug erfolgt mittels Download über den Raumdatenpool. Im Bedarfsfall kann er direkt bei der Fachstelle Geoinformation oder bei den kommunalen Fachstellen erfolgen.</p> <p>² Im Bedarfsfall können Daten der amtlichen Vermessung bei der Nachführungsstelle amtliche Vermessung (Nachführungsgeometer) bezogen werden.</p> <p>³ Der Bezug von beglaubigten Auszügen der amtlichen Vermessung richtet sich nach der Verordnung über die amtliche Vermessung.</p>	<p>¹ Der Datenbezug erfolgt mittels Download über den Raumdatenpool <u>und weitere Plattformen</u>. Im Bedarfsfall kann er direkt bei der Fachstelle Geoinformation oder bei den kommunalen Fachstellen erfolgen.</p> <p>³ Der Bezug von beglaubigten Auszügen der amtlichen Vermessung richtet sich nach der Verordnung über die amtliche Vermessung⁵.</p>
Anhänge	
1 Geobasisdaten des Bundesrechts in Zuständigkeit des Kantons	1 Geobasisdaten des Bundesrechts in Zuständigkeit des Kantons (<i>geändert</i>)

⁴) GS VII A/2/4

⁵) GS VII A/2/5

2 Geobasisdaten des kantonalen Rechts und andere Geodaten des Kantons	2 Geobasisdaten des kantonalen Rechts und andere Geodaten des Kantons (<i>geändert</i>)
3 Geobasisdaten des kommunalen Rechts und andere Geodaten der Gemeinden	3 Geobasisdaten des kommunalen Rechts und andere Geodaten <u>in Zuständigkeit</u> der Gemeinden (<i>geändert</i>)
4 Massgebende Entscheide für den Eintrag im ÖREB-Kataster	4 Massgebende Entscheide für den Eintrag im ÖREB-Kataster (<i>geändert</i>)
	<p>2. GS VII A/2/4, Verordnung über die Gebühren für Zugang, Abgabe und Nutzung von Geodaten und Geodiensten (Geodatengebührenverordnung, GeoGV) vom 21. August 2012 (Stand 1. September 2012), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 6 Gebühren</p> <p>¹ Beim Datenbezug über die Fachstelle Geoinformation oder über die Nachführungsstelle amtliche Vermessung (Nachführungsgeometer) werden für die Bereitstellung folgende Bearbeitungs- und Betriebskostengebühren erhoben:</p> <p>a. Grundgebühr pro Bestellung einschliesslich des ersten Datensatzes: 100 Franken;</p> <p>b. für jeden weiteren Datensatz derselben Lieferung: 10 Franken;</p> <p>c. Abgabe auf elektronischem Datenträger, Verpackung und Versand: 20 Franken.</p> <p>² Für Projekte kantonaler und kommunaler Verwaltungsbehörden sowie des Bundes ist der Datenbezug über die Fachstelle Geoinformation gebührenfrei.</p>	<p>a. Grundgebühr pro Bestellung einschliesslich des ersten Datensatzes: 400 <u>120</u> Franken;</p> <p>c. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>d. Planauszug (analoger Datenbezug): 50 Franken.</p>
<p>Art. 7 Weitere Dienstleistungen</p> <p>¹ Folgende Leistungen werden zusätzlich nach Zeitaufwand verrechnet:</p> <p>a. besondere Beratungen;</p>	

<p>b. Leistungen, die über eine gewöhnliche Bereitstellung hinausgehen;</p> <p>c. die Erstellung von Spezialprodukten.</p> <p>² Die Abrechnung nach Zeitaufwand richtet sich nach dem von der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren jährlich festgelegten Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen.</p> <p>³ Für die Beglaubigung wird von der Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung eine Gebühr gemäss Technischer Verordnung über die amtliche Vermessung Artikel 73a erhoben.</p>	<p>² Die Abrechnung nach Zeitaufwand richtet sich nach <u>den Regieansätzen in dem von der Koordination der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren jährlich vom Regierungsrat festgelegten Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen-Tarif.</u></p> <p>³ Für die Beglaubigung wird von der Nachführungsstelle der amtlichen Vermessung eine Gebühr gemäss <u>Technischer Verordnung über die amtliche Vermessung Artikel 73adem vom Regierungsrat festgelegten Tarif</u> erhoben.</p>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Januar 2027 in Kraft.